

setzung der iura originalia c. (48) ist. Mit dem deutschen Ausdruck blutrüns wurden i. d. R. Wunden bezeichnet, bei denen das Blut zur Erde floß, im engeren Sinn bloße Hautverletzungen. Die alte Dreiteilung der Körperverletzungen in Wunden, Lähmung, Schläge wurde auch im Mittelalter beibehalten. Unter Wunden verstand man meist jede blutige Verletzung, wie das vorwiegend auch in Brunn der Fall ist; mitunter gehört Blutverlust zum Begriffsmerkmal; 3. T. wurde zwischen Wunden und Blutrüns unterschieden und diese mit den Blauschlägen zusammengestellt.¹⁾ In Brunn sind Verwundungen die häufigsten Straftaten, man erfährt aber sehr selten nähere Einzelheiten oder Unterscheidungen darüber. Blutrüns erwähnen nur die älteren Rechte cc. (48), (89), letzteres Brüche und Buße. Bei der Beweisverteilung war wie hier die Reinigung des Beflagten zugelassen²⁾; die Eidform aufs Kreuz zeigt deutlich c. 461.

Fall 26 hat nur die Überschrift über Gliederverstümmelung, zum Eintragen ist ein mäßig großer Platz freigelassen; es liegt deshalb wohl kein Versehen vor, obwohl der nächste Fall ebenfalls Verstümmelung betrifft. Im Brünner Recht wird oft von Gliederverstümmelung berichtet.³⁾ Grundsätzliche Stellung findet sich in c. (8), dem c. 269 Schb. entspricht; außerdem über einzelne Verstümmelungen, Buße und Brüche weiter in cc. (9), (46), 272³, 466 am Ende.

Fall 27: Verstümmelung und Verwundungen. Dem Kläger wurden zwei Finger abgeschlagen, andere verletzt und sonst noch Wunden vermittleis Waffen zugefügt. Es liegt hier nur der Bericht des anfragenden Gerichts vor, die Brünner Antwort fehlt, ist aber in Fall 12 zu sehen. Denn darin steht nur eine Antwort, die sich außerdem mit den Fragen befaßt, die in Fall 27 angeschnitten werden: Verwundungen, Buße und Brüche dafür, Armut des Täters und Haft.

Zwischen den Gegnern war hier zunächst ein Schiedsvertrag abgeschlossen worden, ein „ratschaz“ wie c. (203) sagt. Das wird

¹⁾ Schröder=v. Künzberg, Lehrbuch RG. 837; L. Günther, Die Hauptstadien der gesch. Entwicklung d. Verbrechens der Körperverletzung u. f. Bestrafung (Diss. Erlangen 1884) 75; His, Strafrecht 2, 96 ff.

²⁾ v. Hasenöhr, Beweisverteilung 83 ff., 77 ff.

³⁾ S. d. folg. Fälle mit Hinweisen.